

► Elektronischer Rechtsverkehr

Name und Berufsbezeichnung sind erforderlich

| Die einfache Signatur im Sinne des § 130a Abs. 3 S. 1 Alt. 2 ZPO meint die einfache Wiedergabe des Namens am Ende des Textes, z. B. bestehend aus einem maschinenschriftlichen Namenszug unter dem Schriftsatz oder einer eingescannten Unterschrift. |

Nicht genügend ist nach dem BGH (7.9.22, XII ZB 215/22, Abruf-Nr. 231699) das Wort „Rechtsanwalt“ ohne Namensangabe. Das wird in gleicher Weise für andere Berufsbezeichnungen, z. B. Inkassodienstleister, Steuerberater etc. gelten. Für den Berufsträger kann dies zur Haftungsfalle werden. Es reicht nämlich nicht aus, dass Schriftsätze auf einem sicheren Übermittlungsweg wie dem beA oder dem ebO eingereicht und vom Gericht über das EGVP empfangen werden. Vielmehr muss der Schriftsatz auch noch einfach signiert sein, also durch eine einfache Wiedergabe des Namens des Ausstellers. Dies nicht zu wissen und zu beachten, begründe ein Verschulden, was eine Wiedereinsetzung hindert.

MERKE | Ebenso haben schon das BAG (14.9.20, 5 AZB 23/20, Abruf-Nr. 218411) und das BSG (16.2.22, B 5 R 198/21 B, Abruf-Nr. 228650) die Rechtslage gesehen.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 231699

BAG und BSG wie
BGH

► Schadenersatz

Standgebühren nach dem Abschleppen gibt es nicht unbegrenzt

| Standgebühren nach einem berechtigten Abschleppvorgang fallen nur bis zum Zeitpunkt des Herausgabeverlangens an. Danach kann ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden, was aber keine Kostentragungspflicht für Standgebühren auslöst. |

Das OLG Dresden (15.9.22, 8 U 328/22, Abruf-Nr. 231378) ist der Auffassung, dass der Halter eines Fahrzeugs für dessen Abschleppen hafte. Ursache sei das Falschparken. Grundsätzlich müssten in der weiteren Folge auch die Kosten der Verwahrung, mithin die Standgebühren bezahlt werden – dies aber nur bis zu dem Zeitpunkt, in dem unmissverständlich ein Herausgabeverlangen für das Fahrzeug gestellt werde. Zwar könne das Abschleppunternehmen bis zum Ausgleich der Abschleppkosten sowie der Standkosten bis zum Herausgabeverlangen die eigentliche Herausgabe verweigern. Für die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts fielen aber keine weiteren Standgebühren an. Rechtskräftig ist die Entscheidung noch nicht. Es wird abzuwarten bleiben, was der BGH dazu sagt.

MERKE | Das Abschleppunternehmen muss also ggf. das Fahrzeug auch ohne Zahlung seiner Aufwendungen herausgeben und diese Forderung dann gesondert geltend machen.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 231378

Gesonderte
Forderungsbeitrei-
bung droht